Regierungsvorlage **Beilage 9**

Gesetz

**über die Förderung und den Schutz des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsgesetz — FVkG.).**

I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Förderung des Fremdenverkehrs

(1) Das Land und die Gemeinden als Träger von Privatrechten sind verpflichtet, den im öffentlichen Interesse gelegenen Fremdenverkehr zu fördern.

(2) Unter Fremdenverkehr ist die Gesamtheit der Vorgänge und Wirkungen zu verstehen, die sich durch den vorübergehenden Aufenthalt von Personen in einer Gemeinde des Landes außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes ergeben. Solche Personen sind Gäste im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

§ 2
Schutz des Fremdenverkehrs

Der Fremdenverkehr, insbesondere Maßnahmen und öffentliche Einrichtungen zu seiner Förderung, stehen unter einem besonderen Schutz.

II. ABSCHNITT
Fremdenverkehrsbeiträge

§ 3
Ermächtigung zur Einhebung

Die Gemeinden sind ermächtigt, zur Dekkung ihres Aufwandes für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Fremdenverkehrsbeiträge zu erheben.

§ 4
Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig sind alle Personen, die durch eine selbständige Erwerbstätigkeit unmittelbar oder mittelbar aus dem Fremdenverkehr einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen.

(2) Die Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nicht abgabepflichtig im Sinne des Abs. 1.

§ 5
Ausmaß

(1) Fremdenverkehrsbeiträge können bis zu dem aus den Abs. 2 bis 5 sich ergebenden Höchstbetrag erhoben werden.

(2) Für die Berechnung des Höchstbetrages ist maßgebend

a) die Anzahl der Tage, die zu errechnen ist, indem für die Beherbungsbetriebe der Gemeinde die Zahl der Gästenächtigungen, gesondert für das Winter- und das Sommerhalbjahr, durch die für diese Zeiträume am 28. Februar und 31. August ermittelte Zahl der Gästebetten geteilt wird (Belagstage);

b) die Anzahl der Nächtigungen von Gästen in der Gemeinde im Winter- und Sommerhalbjahr (Gästenächtigungen);

c) die Summe des Ertrages der gemeindeeigenen Steuern mit Ausnahme der Getränkesteuer, der Ertragsanteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der von der Landesregierung nach einem festen Schlüssel verteilten Bedarfzuweisungsmittel (Steuerertrag);

d) der Ertrag der Getränkesteuer;

e) die Einwohnerzahl der Gemeinde nach dem jeweils letzten Volkszählungsergebnis;

f) die Zahl, die sich durch Teilung des von der Landesregierung kundgemachten Lebenshaltungskostenindex für das dem Beitragszeitraum zweitvorangegangene Jahr durch den Index für das Jahr 1964 ergibt (Valorisierungsfaktor).

(3) Das Winterhalbjahr im Sinne des Abs. 2 lit. a und b dauert vom 1. November bis zum 30. April, das Sommerhalbjahr vom 1. Mai bis zum 31. Oktober.

(4) Die im Abs. 2 lit. a bis d aufgezählten Merkmale sind jeweils nach dem Ergebnis des

dem Beitragszeitraum zweitvorangegangenen Jahres der Berechnung zugrunde zu legen.

(5) Der Höchstbetrag ergibt sich auf Grund folgender Berechnung: Der hundertste Teil der um 60 vermehrten Zahl der Belagstage wird mit der Zahl der Gästenächtigungen vervielfacht. Das Rechenergebnis wird hierauf mit dem Valorisierungsfaktor vervielfacht. Zu der sich hiedurch ergebenden Zahl sind zunächst 0.5 v. H. des Steuerertrages und sodann das Hundertfache des Getränkesteuerertrages je Einwohner hinzuzuzählen.

(6) Soweit für die im Abs. 2 bestimmten Merkmale amtliche Unterlagen nicht vorhanden sind, ist der Berechnung eine Schätzung zugrunde zu legen.

§ 6
Bemessung

(1) Die Fremdenverkehrsbeiträge sind nach dem wirtschaftlichen Nutzen zu bemessen, den der Beitragspflichtige aus dem Fremdenverkehr zieht. Bei der Einschätzung dieses Nutzens sind alle maßgeblichen Umstände, insbesondere die Vorteile aus dem Fremdenverkehr und Gründe, die den dem Beitragspflichtigen verbleibenden Nutzen beeinträchtigen, zu berücksichtigen.

(2) Der Bürgermeister hat alljährlich nach Anhören des Einschätzungsbeirates gemäß § 7 den Kreis der Beitragspflichtigen und das Anteilsverhältnis derselben am Gesamtaufkommen der Fremdenverkehrsbeiträge festzusetzen und hierüber ein Verzeichnis anzulegen.

(3) Jedem Beitragspflichtigen ist auf Verlangen nach Zustellung des Bescheides innert der Rechtsmittelfrist beim Gemeindeamt während der Amtsstunden in das Verzeichnis gemäß Abs. 2 Einsicht zu gewähren.

§ 7
Einschätzungsbeirat

(1) Zur Beratung des Bürgermeisters bei seiner Verfügung gemäß § 6 Abs. 2 ist von der Gemeindevertretung auf die Dauer ihrer Funktionsperiode ein Beirat zu wählen, dem mindestens drei, höchstens aber sieben beitragspflichtige Bürger möglichst unterschiedlicher Berufszugehörigkeit angehören müssen.

(2) Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gemeindevorstandes hat den Einschätzungsbeirat nach Bedarf einzuberufen, einen Schriftführer zu bestimmen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen. Ein Stimmrecht kommt dem Vorsitzenden nur zu, wenn er Mitglied des Beirates ist.

(3) Zu einem gültigen Beschluß des Einschätzungsbeirates ist die Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

(4) Über die Beschlüsse des Einschätzungsbeirates ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die von einem vom Einschätzungsbeirat zu wählenden Mitglied und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

(5) Für die Mitglieder des Einschätzungsbeirates gelten die Bestimmungen über die Befangenheit und Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung sinngemäß.

§ 8
Fälligkeit

Der Fremdenverkehrsbeitrag ist vier Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig.

III. ABSCHNITT
Gästetaxe

§ 9
Ermächtigung zur Einhebung

(1) Die Gemeinden sind ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen und Einrichtungen, die den Gästen zugute kommen, eine Steuer, im folgenden Gästetaxe genannt, zu erheben.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Gästetaxe, insbesondere über Höhe, zeitliche Beschränkungen der Abgabepflicht, besondere Befreiungsgründe sowie bei der Rechnungslegung zu verwendende Vordrucke, sind auf Grund dieses Gesetzes durch Verordnung der Gemeindevertretung (Taxordnung) zu treffen.

(3) Die Gemeinde hat den Inhabern von Beherbergungsbetrieben eine Ausfertigung der Taxordnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben ihren Gästen auf Verlangen in die Taxordnung Einsicht zu gewähren.

§ 10
Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen.

§ 11
Befreiungen

(1) Von der Abgabepflicht sind befreit:

a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

b) Patienten in Krankenanstalten;

c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Eheteil oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;

d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;

e) in der Taxordnung aus sozialen oder kulturellen Gründen ausgenommene weitere Personenkreise.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12
Ausmaß

(1) Die Gästetaxe ist in der Tagesordnung nach feststehenden Beträgen zu bestimmen. Dabei ist auf den Aufwand gemäß § 9 Abs. 1 Bedacht zu nehmen.

(2) Die Gästetaxe kann nach Jahreszeit und nach Gebietsteilen der Gemeinde abgestuft oder auch nur für bestimmte Zeitabschnitte des Jahres eingehoben werden.

(3) Die Gästetaxe ist mit höchstens 5 S festzusetzen. Dieser Betrag ist durch Verordnung der Landesregierung bei Änderungen des von ihr kundgemachten Lebenshaltungskostenindex entsprechend abzuändern. Indexänderungen sind jedoch erst zu berücksichtigen, wenn sie 1 S ausmachen.

(4) Für das Zollausschlußgebiet der Gemeinde Mittelberg ist durch Verordnung der Landesregierung für die Schillingbeträge gemäß Abs. 3 ein der Kaufkraft entsprechender Umrechnungsschlüssel in Deutsche Mark festzusetzen.

§ 13
Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.

(2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.

(3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innert vier Wochen nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.

(4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, als Haushaltsvorstand in seinen Räumen oder gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

(5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

(6) Die Taxordnung kann bestimmen, daß bei der Rechnungslegung Vordrucke zu verwenden sind. Solche Vordrucke hat die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 14
Auskunftspflicht und Kontrolle

(1) Abgabenschuldner und Unterkunftsgeber haben den zuständigen Organen der Gemeinde alle zur Ermittlung der Abgabepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, zur Überprüfung der Erfüllung der Abgabepflicht die Grundstücke und Räume der Unterkunft zu betreten und in die Bücher und Aufzeichnungen der Unterkunftsgeber Einsicht zu nehmen.

§ 15
Amtliche Bemessung

(1) Wird die Gästetaxe bei Fälligkeit nicht oder nicht voll entrichtet, so ist sie vom Bürgermeister mit Bescheid zu bemessen.

(2) Kann die Höhe der Gästetaxe nicht einwandfrei ermittelt werden, so ist diese vom Bürgermeister auf Grund einer Schätzung zu bemessen.

IV. ABSCHNITT

Straf-, Behörden-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16
Strafen

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

a) vorsätzlich von öffentlichen Einrichtungen in einer den Interessen des Fremdenverkehrs nachteiligen Weise Gebrauch macht oder sie mißbraucht;

b) vorsätzlich oder grob fahrlässig Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs beeinträchtigt;

c) vorsätzlich oder grob fahrlässig auf andere Weise als nach lit. a und b, insbesondere durch unwahre mündliche oder schriftliche Behauptungen oder bildliche Darstellungen, den Fremdenverkehr wesentlich schädigt oder gefährdet;

d) auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebene Abgaben bei Fälligkeit nicht oder nicht voll entrichtet;

e) den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 zuwiderhandelt;

f) entgegen den Bestimmungen des § 14 vorsätzlich unrichtige Auskünfte erteilt oder die Erteilung von Auskünften oder das Betreten der Unterkunft verweigert.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 lit. d ist strafbar.

(4) Schriftstücke oder bildliche Darstellungen, die Gegenstand einer Übertretung nach Abs. 1 lit. b und c bilden, sind für verfallen zu erklären.

(5) Außerhalb von Vorarlberg im Inland begangene Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 gelten als in Vorarlberg begangen, wenn der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eingetreten ist.

(6) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind auch strafbar, wenn sie auf inländischen Schiffen auf dem Bodensee nicht im Inland begangen werden.

§ 17
Behörden

(1) Die Angelegenheiten des II. und III. Abschnittes obliegen den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich.

(2) Aufsichtsbehörde in den Angelegenheiten des II. und III. Abschnittes ist die Landesregierung.

(3) Zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 6 ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz zuständig.

§ 18
Übergangsbestimmungen

(1) Verfahren auf Grund des Gesetzes über die Einhebung von Kurtaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen, LGBl. Nr. 39/1950, und der Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg betreffend die Einhebung von Kurtaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen durch die Gemeinden, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes von Vorarlberg Nr. 14/1939, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des II. und III. Abschnittes dieses Gesetzes bei Gemeindeorganen anhängig sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

(2) Bei der Landesregierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des II. und III. Abschnittes dieses Gesetzes anhängige Berufungen in Verfahren gemäß Abs. 1 sind als Vorstellungen (§ 79 Gemeindegesetz) zu behandeln.

§ 19
Schlußbestimmungen

(1) Der II. Abschnitt dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Jänner 1966, der III. Abschnitt mit dem 1. November 1966 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des III. Abschnittes treten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einhebung von Kurtaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen, LGBl. Nr. 39/1950, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg betreffend die Einhebung von Kurtaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen durch die Gemeinden, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes von Vorarlberg Nr. 14/1939, soweit sie in diesem Zeitpunkt noch in Geltung stehen, außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten des I. und IV. Abschnittes dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, für den Bereich des Landes Vorarlberg außer Kraft

a) das Bundesgesetz betreffend die Hintanhaltung von Schädigungen und Gefährdungen des Fremdenverkehrs, BGBl. II Nr. 67/1934;

b) die Verordnung über die Einführung der Gesetze zur Förderung des Fremdenverkehrs im Lande Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 188/1938, und folgende damit in Geltung gesetzte Vorschriften: das Ge-

setz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr, DRGBl. I/1933 S. 393, die Ergänzungsverordnung, DRGBl. I/1935 S. 1257, die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes, DRGBl. I/1936 S. 404, und die Zweite Ergänzungsverordnung, DRGBl. I/1936 S. 944, sowie das Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband, DRGBl. I/1936 S. 271;

c) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 13/1939;

d) die Polizeiverordnung für die Lenkung des Fremdenverkehrs, DRGBl. I/1942 S. 732;

e) der § 3 des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Abgabenverfahrens, LGBl. Nr. 49/1961.

Bericht

1. Allgemeines

Nach der Bundesverfassung sind die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs in Gesetzgebung und Vollziehung in der Landeszuständigkeit verblieben, soweit keine Ausnahmen zugunsten des Bundes bestehen (z. B. Gewerberecht, Kurortewesen).

Vom Vorarlberger Landtag wurde erstmals im Jahre 1921 mit dem Gesetz betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Mietzins bei vorübergehendem Aufenthalt eine Vorschrift in Fremdenverkehrsangelegenheiten erlassen. Ab diesem Zeitpunkt bestand ununterbrochen bis zum 1. Oktober 1938 für Einkünfte aus dem Fremdenverkehr eine Sondersteuer. Im Jahre 1939 ist sodann die Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg betreffend die Einhebung von Kurtaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen durch die Gemeinden, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes von Vorarlberg Nr. 14/1939, ergangen, welche auf Grund des Gesetzes LGBl. Nr. 39/1950 in der dadurch geänderten Fassung als landesgesetzliche Vorschrift im wesentlichen bis heute noch gültig ist.

Auf dieser rechtlichen Grundlage hat mit Ermächtigung der Landesregierung eine von Jahr zu Jahr anwachsende Anzahl von Gemeinden Steuern unter der Bezeichnung „Kur- oder Saisontaxen" sowie „Fremdenverkehrsförderungsbeiträge" erhoben. Durch diese zweckgebundenen Abgaben war es den Gemeinden möglich, ihre Fremdenverkehrseinrichtungen auszubauen und damit eine wesentliche Voraussetzung für den Aufschwung des Fremdenverkehrs in den letzten zwanzig Jahren zu schaffen.

Mit dem am 13. April 1965 eingelangten Erkenntnis vom 18. März 1965, G 29, 30/64, hat der Verfassungsgerichtshof die §§ 8 bis 11 der Verordnung vom Jahre 1939 wegen des Mangels einer ausreichenden gesetzlichen Bestimmung über die Gesamthöhe der Beiträge als verfassungswidrig aufgehoben und bestimmt, daß diese Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 1965 wirksam wird. Seit 1. Jänner 1966 fehlt somit eine Rechtsrundlage für die Erhebung von Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen.

Die Gemeinden sind nicht in der Lage, auf diese Beiträge zu verzichten, ohne zugleich ihre Leistungen für den Fremdenverkehr entsprechend zu verringern. Dies wäre jedoch volkswirtschaftlich nicht vertretbar und ebenso wie in den meisten anderen Bundesländern wird es daher weiterhin notwendig sein, auf Grund verfassungsrechtlich einwandfreier gesetzlicher Vorschriften die weitere Erhebung von Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen zu ermöglichen.

Es bestand ursprünglich die Absicht, lediglich einen Ersatz für die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen. Die schwerwiegenden Lücken und sonstigen Mängel der noch in Geltung stehenden Rechtsvorschriften sowie die im Interesse der Rechtssicherheit gelegene Rechtsbereinigung sprechen jedoch dafür, die gesamte Materie in einem neuen Gesetz umfassend zu regeln. Der vorliegende Entwurf sieht dementsprechend neben abgabenrechtlichen Vorschriften eine allgemeine Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Förderung des Fremdenverkehrs vor und enthält weiters Schutz- und Strafbestimmungen, weshalb der Titel „Gesetz über die Förderung und den Schutz des Fremdenverkehrs" gerechtfertigt erscheint.

Von der gesetzlichen Festlegung einer komplizierten Fremdenverkehrsorganisation wurde abgesehen, da die Förderungsaufgaben vom Landesverband für Fremdenverkehr, den Gemeinden sowie den örtlichen und regiona-

len Verkehrsvereinen bisher zufriedenstellend wahrgenommen wurden. Eine gesetzliche Regelung des Campingwesens wird auf die Dauer nicht zu vermeiden sein, kann aber ihrem Inhalt nach hier nicht Aufnahme finden.

Die im Entwurf vorgesehene Kurzbezeichnung entspricht den Bedürfnissen der Praxis.

2. Bemerkungen im einzelnen

Zu § 1:

Derzeit erheben 70 der insgesamt 90 Gemeinden Kur- bzw. Saisontaxen und 30 Gemeinden Fremdenverkehrsförderungsbeiträge. Für die Abgabenerhebung ist dabei offensichtlich nicht in erster Linie die Bedeutung, die dem Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor innerhalb der Gemeinde zukommt, maßgebend, da typische Fremdenverkehrsgemeinden bisher auf diese Einnahmen verzichtet haben und andererseits Industrieorte sich zur Einführung dieser zweckgebundenen Abgaben veranlaßt sahen.

In Vorarlberg gibt es heute praktisch keine Gemeinde, für die der Fremdenverkehr ohne Bedeutung ist oder in welcher eine Aufwärtsentwicklung dieses Wirtschaftszweiges nicht möglich wäre. Bei diesen günstigen Voraussetzungen erscheint es daher aus wirtschaftlichen aber auch aus kulturellen und sozialen Gründen im öffentlichen Interesse geboten, die allgemein vorhandene Gelegenheit zu nutzen und die gedeihliche Entwicklung des Fremdenverkehrs zu unterstützen. Das Land und die Gemeinden werden daher im Abs. 1 verpflichtet, als Träger von Privatrechten auch künftig den im öffentlichen Interesse gelegenen Fremdenverkehr zu fördern. Subjektive öffentlich-rechtliche Ansprüche erwachsen jedoch aus dieser Verpflichtung niemandem. Das Land hat im übrigen schon bisher für den Fremdenverkehr bedeutende Mittel bereitgestellt und leistet insbesondere einen beträchtlichen Beitrag zum Aufwand des Landesverbandes für Fremdenverkehr. Für alle jene Gemeinden, die von der Möglichkeit zur Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen oder Gästetaxen Gebrauch machen, ergibt sich die Verpflichtung zur Förderung des Fremdenverkehrs schon aus der Zweckgebundenheit dieser Abgaben.

Im Abs. 2 enthält der Entwurf eine Umschreibung der Begriffe „Fremdenverkehr" und „Gäste". Diese Definitionen sind vor allem für die Auslegung des Gesetzes von Bedeutung. Die Begriffsbestimmung „Fremdenverkehr" stellt ab auf den vorübergehenden Aufenthalt von Personen in einer Gemeinde des Landes und die damit verbundenen Folgen. Damit werden alle Formen des Ausflugs- und Reiseverkehrs erfaßt, wobei man neben dem Berufsverkehr nach den Beweggründen im wesentlichen zwischen Erholungs-, Vergnügungs- und Bildungstourismus unterscheidet. Gleichzeitig werden auch die mittelbaren Auswirkungen berücksichtigt, was insbesondere bei der Ermittlung der Nutznießer aus dem Fremdenverkehr für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen nach dem II. Abschnitt von Bedeutung ist.

Der Abs. 3 enthält wortgetreu die im § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz festgelegte Umschreibung des ordentlichen Wohnsitzes. Die Übernahme dieser Bestimmung erscheint notwendig, um im Hinblick auf die verschiedenen Wohnsitzdefinitionen in der österreichischen Rechtsordnung Unklarheiten bei der Auslegung des Abs. 2 vorzubeugen und Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften zu vermeiden.

Zu § 2:

Der Inhalt dieser Regelung ist zunächst programmatischer Natur. Unmittelbare Rechtspflichten werden durch diese Regelung nicht begründet, jedoch kommt der Schutzbestimmung zumindest die Bedeutung eines Appels an die Organe des Landes und der Gemeinden zu, bei Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben das vom Gesetzgeber bekundete Interesse am Fremdenverkehr jederzeit zu beachten. Als Sanktion für die Mißachtung der Schutzbestimmung sind die Strafdrohungen im § 16 anzusehen.

Durch die beispielsweise Erwähnung der Maßnahmen und öffentlichen Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs soll auf das Interesse an allen, somit auch den privaten Bemühungen zur weiteren Aufwärtsentwicklung dieses Wirtschaftszweiges sowie an den für die Öffentlichkeit bereitgestellten und in der Regel der Allgemeinheit zugute kommenden Fremdenverkehrseinrichtungen besonders hingewiesen werden.

Zu § 3:

Diese Bestimmung enthält die nach §§ 5 und 8 F.-VG. 1948 erforderliche gesetzliche Ermächtigung zur Abgabenerhebung durch die Gemeinden. Zum Unterschied von der bisherigen Regelung werden dabei sämtliche Gemeinden bereits durch das Gesetz berechtigt, Beiträge zu erheben, ohne daß es hiezu noch einer Verordnung der Landesregierung bedarf. Die Zweckgebundenheit der nunmehr

als „Fremdenverkehrsbeiträge" gegenüber früher „Fremdenverkehrsförderungsbeiträge" bezeichneten Abgabe wurde beibehalten. Der § 17 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfes sieht vor, daß die Beitragserhebung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Zu § 4:

Im Abs. 1 ist der Kreis der Abgabenschuldner umschrieben. Gegenüber der bisherigen Regelung erfolgt dabei insofern eine Einschränkung, als der in unselbständiger Tätigkeit erzielte Nutzen aus dem Fremdenverkehr keine Abgabepflicht mehr begründet.

Der Abs. 2 nimmt die Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Abgabepflicht aus, was schon deswegen gerechtfertigt erscheint, weil diese Körperschaften durchwegs dazu bestimmt sind, öffentliche Interessen wahrzunehmen, und ihr Aufwand vorwiegend durch den Ertrag von Abgaben gedeckt wird, so daß es unzweckmäßig wäre, von ihnen wiederum Abgaben einzuheben.

Zu § 5:

In seinem Erkenntnis vom 18. März 1965 begründete der Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der §§ 8 bis 11 der Verordnung vom Jahre 1939 mit dem Mangel einer ausreichenden gesetzlichen Bestimmung über die Höhe der Beiträge, zu deren Einhebung die Gemeinden berechtigt sind. In wiederholten Besprechungen mit Vertretern der Fremdenverkehrswirtschaft, des Landesverbandes für Fremdenverkehr und örtlicher Verkehrsämter wurde daher nach einem Schlüssel für eine gesetzliche Obergrenze des Beitragsaufkommens gesucht. Als besonders erschwerend erwies sich dabei das Fehlen einer einheitlichen Praxis der Gemeinden. Bei der notwendigerweise einheitlichen Regelung ließen sich daher für einzelne Gemeinden sehr deutliche Unterschiede im Verhältnis des bisherigen Beitragsaufkommens zur neu zu bestimmenden Obergrenze nicht vermeiden. Die Kompliziertheit der Regelung in anderen Bundesländern ließ es auch geraten erscheinen, einen neuen Schlüssel zu suchen, der unter Bedachtnahme auf das bisherige Beitragsaufkommen die Gegebenheiten des Fremdenverkehrs in den einzelnen Gemeinden und den voraussichtlichen künftigen Bedarf an öffentlichen Förderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Ausgangspunkt der Überlegung war dabei die Bedeutung des Fremdenverkehrs, dessen wichtigstes Merkmal der Gast bzw. seine Nächtigung ist. Die Zahl der Gästenächtigungen allein ist allerdings nicht das einzige Merkmal eines Fremdenverkehrsortes, da es insbesondere für die Fremdenverkehrsbetriebe nicht gleichgültig ist, wieviel Betten im gleichen Zeitraum, für den die Nächtigungen gezählt werden, angeboten sind. Je höher der durchschnittliche Belag dieser Betten ist, umso höher ist auch die Rentabilität und damit für den Betriebsinhaber der Nutzen aus dem Fremdenverkehr. Im Entwurf ist daher auch der Bettenbelag berücksichtigt.

Neben den Gästen, die in der Gemeinde nächtigen, trägt auch der Ausflugsverkehr in einzelnen Gemeinden wesentlich zur Bedeutung des Fremdenverkehrs bei. Die Fremden, die auf diese Weise in die Gemeinde kommen, benützen ebenso wie die übrigen Gäste die Fremdenverkehrseinrichtungen und erwarten, daß solche geschaffen werden. Einen meßbaren Niederschlag findet dieser Ausflugsverkehr im Getränkesteueraufkommen. Allerdings muß der Anteil, den die eigene Wohnbevölkerung zum Getränkesteueraufkommen leistet, ausgeschieden werden. Dies geschieht dadurch, daß gemäß Abs. 5 Kopfquoten berechnet werden.

Zur Vermeidung allzu großer jährlicher Schwankungen der Höchstgrenze soll weiters auf den „Steuerertrag der Gemeinden" abgestellt und in Form einer Wertsicherung ein Valorisierungsfaktor in den Schlüssel eingebaut werden, um die Kaufkraft des höchstmöglichen jährlichen Beitrages zu erhalten.

Im Abs. 2 sind alle für die Berechnung maßgebenden Merkmale aufgezählt.

Die Belagstage sowie die Gästenächtigungen werden für 73 Gemeinden des Landes schon seit Jahren entsprechend den Bestimmungen in lit. a und b erhoben.

Der Steuerertrag und das Getränkesteueraufkommen gemäß lit. c und d ergibt sich aus den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden, die Einwohnerzahl aus der amtlichen Statistik.

Für den Valorisierungsfaktor ist der jahresdurchschnittliche Lebenshaltungskostenindex nach den Ermittlungen der Landesstelle für Statistik maßgebend. Auszugehen ist dabei vom Index für das Jahr 1964, der mit 1030 errechnet wurde. Der Valorisierungsfaktor ist erstmals bei der Ermittlung der Beitragshöhe für das Jahr 1967 von Bedeutung. Die mit 1073 errechnete Indexzahl für das Jahr 1965 ist dabei durch die Zahl 1030 zu teilen, so daß sich als Valorisierungsfaktor für das Jahr 1967 die Zahl 1,042 ergibt.

Im Abs. 3 wird klargestellt, daß für die Ermittlung der Belagstage und Gästenächti-

gungen nicht das Kalenderjahr, sondern das Fremdenverkehrsjahr maßgebend ist. Die Belagstage sind dabei jeweils auf Grund der Nächtigungsziffern für die Beherbergungsbetriebe im Winterhalbjahr und im Sommerhalbjahr nach der für das Winterhalbjahr am 28. Februar und für das Sommerhalbjahr am 31. August ermittelten Zahl der Gästebetten in diesen Betrieben gesondert zu berechnen und sodann zusammenzuzählen.

Im Abs. 4 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Merkmale gemäß Abs. 2 lit. a bis d für das jeweilige Beitragsjahr im Zeitpunkt der Ermittlung des Höchstbetrages noch nicht bekannt sein können. Da für den Voranschlag der Gemeinde das Gesamtaufkommen in der Regel bereits in dem dem Beitragszeitraum vorangehenden Jahr bestimmt sein muß, wurde vorgesehen, daß die zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Ergebnisse des Vorjahres, also des dem Beitragszeitraum zweitvorangegangenen Jahres, der Berechnung zugrunde zu legen sind. Für die Ermittlung der Beitragshöhe für 1966 sind somit von den im Abs. 2 unter lit. a bis d aufgezählten Merkmalen die Ergebnisse vom Jahre 1964 maßgebend.

Im Abs. 5 wird der Rechenvorgang für die Ermittlung des Höchstbetrages bestimmt. Demnach ist zunächst die Zahl der Belagstage um 60 zu vermehren, diese Summe durch 100 zu teilen und mit den Gästenächtigungen zu vervielfachen. Das Ergebnis ist sodann mit dem Valorisierungsfaktor zu multiplizieren. Für die Berechnung der Beitragshöhe im Jahre 1966 ist dies jedoch überflüssig, da der Faktor hier die Zahl 1 ergibt. Zu dem gemäß lit. c errechneten Steuerertrag sind hierauf 5 Promille dem bisherigen Ergebnis hinzuzuzählen. Sodann ist der hundertfache Ertrag der Getränkesteuer durch die Bevölkerungszahl der Gemeinde zu teilen und das Resultat wiederum dem bis dahin Errechneten hinzuzuzählen.

Auf das nachstehende Rechenbeispiel, in welchem der Höchstbetrag der Fremdenverkehrsbeiträge für die Gemeinde Alberschwende im Jahre 1966 ermittelt wird, sei verwiesen.

Belagstage für das Fremdenverkehrsjahr 1964 (vom 1. 11. 1963 bis 31. 10. 1964) nach Berechnung der Landesstelle für Statistik		36
Gästenächtigungen im Fremdenverkehrsjahr 1964		11.155
Steuerertrag (Summe der Einnahmen laut Rechnungsabschluß 1964 in Abschnitt 941, ausgenommen 941—55, 941—58 und 941—62 bis 65, in Abschnitt 942 und in Hst. 9676)	S	1,956.502
Bevölkerungszahl nach dem Ergebnis der Volkszählung 1961 . . .		2.073
Getränkesteuerertrag laut Rechnungsabschluß 1964	S	96.244
Valorisierungsfaktor (1030:1030)		1
Dies ergibt folgenden Rechenvorgang:		
36 + 60 : 100 = 0,96		
0,96 × 11.155 = 10.708 × 1 =		10.708
1,956.582 × 0,005 =		9.782
96.244 × 100 = 9,624.400 : 2073 =		4.642
	S	25.132

Im Abs. 6 ist für jene 23 Gemeinden, welche bisher in der Fremdenverkehrsstatistik noch nicht erfaßt sind, eine schätzungsweise Ermittlung der Beitragsgrundlagen vorgesehen. Es wird zu überlegen sein, die statistischen Erhebungen möglichst bald auf sämtliche Gemeinden auszudehnen, da hiedurch die Schätzungen erübrigt und zugleich der Wert der Statistik erhöht würde. Derzeit werden von keiner der 23 Gemeinden, für welche die Fremdenverkehrsstatistik fehlt, Fremdenverkehrsbeiträge erhoben.

Zu § 6:

Der Abs. 1 entspricht dem Inhalt der bisherigen Regelung, die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18. März 1965, G 29, 30/64, ausdrücklich als verfassungsgemäß bezeichnet wurde. Der Wortlaut der

Verordnung vom Jahre 1939 wurde jedoch geringfügig abgeändert und der Entwurf damit der Terminologie des Verfassungsgerichtshofes angepaßt.

Entsprechend der bisherigen Regelung wird im Abs. 2 wiederum der Bürgermeister damit betraut, im Rahmen des von der Gemeindevertretung bestimmten Gesamtaufkommens sowie unter Beachtung des Abs. 1 den Abgabenanspruch im Einzelfall alljährlich festzusetzen. Die Art der Durchführung dieser Aufgabe wird durch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit bestimmt und der Entwurf verzichtet daher im Gegensatz zur bisherigen Regelung (Punkte-Tabelle) auf diesbezügliche Vorschriften.

Die für das deutsche Abgabenverfahren kennzeichnende Aufteilung in ein Einreihungs- und Vorschreibungsverfahren mit doppeltem Rechtsmittelzug hat sich für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen nicht bewährt. Die Doppelgeleisigkeit verursachte einen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und führte darüber hinaus vielfach zu Unklarheiten. Nach dem Entwurf ist daher die schätzungsweise Ermittlung des Abgabenanspruches als eine im Zuge des Verfahrens zu treffende Verfügung, gegen die kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig ist, zu beurteilen. Die Rechte der Parteien werden hiedurch nicht geschmälert, da mit der Berufung gegen den Bescheid, in welchem zugleich die Pflicht zur Abgabenentrichtung ausgesprochen wird, auch das Ergebnis der Einschätzung angefochten werden kann.

Die im Abs. 2 vorgesehene Mitwirkung eines Kollegiums von Sachverständigen bei der Ermittlung des Abgabenanspruches entspricht der bisherigen Regelung. Die Bezeichnung wurde jedoch von „Einschätzungsausschuß" auf „Einschätzungsbeirat" abgeändert, um Verwechslungen mit einem Ausschuß nach § 46 Gemeindegesetz auszuschließen.

Im Abs. 3 wird den Beitragspflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, in das Verzeichnis über die Aufteilung des Beitragsaufkommens Einsicht zu nehmen. Dies widerspricht zwar dem Grundsatz der Geheimhaltung der Abgabepflicht, scheint jedoch ausnahmsweise deswegen gerechtfertigt, weil bei den Fremdenverkehrsbeiträgen die Beitragspflicht jedes einzelnen Abgabenschuldners von der Einschätzung der übrigen Beitragspflichtigen unmittelbar abhängig ist. Außerdem unterscheidet sich die Abgabenbemessung deutlich von anderen Abgabenverfahren und war schon bisher die Möglichkeit gegeben, in das Verzeichnis Einsicht zu nehmen, ohne daß sich dies nachteilig ausgewirkt hat.

Zu § 7:

In den Absätzen 1 bis 5 sind die notwendigen organisationsrechtlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Tätigwerden des Einschätzungsbeirates vorgesehen.

In den Beirat können nur Bürger (§ 7 Abs. 2 GG.), die selbst beitragspflichtig sind, gewählt werden. Die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Beirates bleibt innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Gemeindevertretung vorbehalten. Hiebei ist auf die verschiedenen für eine Beitragsleistung in Betracht kommenden Berufsgruppen Rücksicht zu nehmen. Dies könnte bei Zusammensetzung des Beirates ausschließlich aus Gemeindevertretern auf Schwierigkeiten stoßen, weshalb einem darauf gerichteten Antrag des Gemeindeverbandes nicht entsprochen werden konnte.

Der Entwurf geht von der Annahme aus, daß die Beratung des Bürgermeisters oder des von ihm bestimmten Mitgliedes des Gemeindevorstandes durch den Einschätzungsbeirat am zweckmäßigsten in den Sitzungen dieses Beirates erfolgt. Die Stellung und Erfahrung des Bürgermeisters bzw. seines Vertreters spricht weiter dafür, daß ihm der Vorsitz im Einschätzungsbeirat übertragen wird. Mit dem Amt eines Schriftführers wird in der Regel ein Gemeindebediensteter betraut werden. Da nicht in allen Gemeinden eine solche Möglichkeit besteht, mußte allerdings auf eine entsprechende gesetzliche Bestimmung verzichtet werden.

Bei der geringen Zahl der Mitglieder des Einschätzungsbeirates erscheint es notwendig, für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu verlangen. Der Vorsitzende zählt dabei nur dann mit, wenn er selbst zum Mitglied des Beirates gewählt wurde.

Die Verhandlungsschrift, die als Beschlußprotokoll zu führen ist, kann insbesondere im Berufungsverfahren von Bedeutung sein. Da die vom Bürgermeister getroffenen Entscheidungen sich allenfalls mit dem Inhalt der Niederschrift nicht decken, soll eine vom Bürgermeister verschiedene Person mit der Unterfertigung betraut werden.

Zu § 8:

Eine Vorschrift über die Fälligkeit der Abgabe ist deswegen notwendig, weil in dem für die Erhebung von Abgaben durch Landes-

oder Gemeindebehörden geltenden Verfahrensrecht (§ 5 Abgabeneinhebungsgesetz 1951 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Abgabenverfahrens, LGBl. Nr. 49/1961) diesbezüglich auf die Abgabenvorschriften verwiesen wird. Die Frist für die Fälligkeit soll in Anlehnung an die Rechtsmittelfrist bemessen werden.

Zu § 9:

Die im Abs. 1 vorgesehene Ermächtigung zur Steuererhebung entspricht im wesentlichen dem § 3 mit dem Unterschied, daß die Zweckbestimmung durch die Worte „die den Gästen zugute kommen" enger gefaßt ist. Damit soll verhindert werden, daß von den Gästen eine Zwecksteuer ohne Gegenleistung erhoben wird, was mit dem Gedanken der Gastfreundschaft nicht vereinbar wäre. Die Steuererhebung ist somit nur dann gesetzlich erlaubt, wenn der Steuerertrag zum Nutzen der Gäste verwendet wird. Ein Investitionsaufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen, die erst in späteren Saisonen zur Verfügung stehen, darf daher nicht aus dem Aufkommen an Gästetaxen bestritten werden. Als Verwendungszweck kommen hiefür lediglich Maßnahmen zur Instandhaltung bestehender oder Investitionen für kurzlebige Einrichtungen in Betracht. Außerdem läßt der Entwurf die Möglichkeit offen, mit dem Ertrag der Gästetaxe den Betriebsaufwand von Einrichtungen und Veranstaltungen für die Gäste abzudecken.

Durch diese Beschränkung des Verwendungszweckes unterscheidet sich der Entwurf auch von der bisherigen Regelung, da nach § 8 der Verordnung vom Jahre 1939 der Aufwand zur Förderung des Fremdenverkehrs primär aus dem Aufkommen an Taxen zu bestreiten war und die Nutznießer des Fremdenverkehrs erst in zweiter Linie zur Leistung von Beiträgen hrangezogen werden konnten.

Der Abs. 2 enthält eine Aufzählung jener gesetzlichen Bestimmungen, die auf jeden Fall einer näheren Regelung durch die von der Gemeindevertretung zu beschließende Taxordnung bedürfen. Das gemäß Art. 18 Abs. 2 B.-VG. u. a. auch den Gemeindebehörden zustehende Recht zur näheren Regelung auch anderer gesetzlicher Bestimmungen durch Durchführungsverordnungen wird damit nicht eingeschränkt. Solche Verordnungen sind gemäß § 80 Abs. 1 Gemeindegesetz der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Im Abs. 3 werden die Inhaber von gewerblichen Beherbergungsbetrieben verpflichtet, ihren Gästen die vom Gemeindeamt bereitzustellende Taxordnung über Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Damit soll den Gästen, die gemäß § 10 Abgabenschuldner sind, erleichtert werden, sich über ihre Abgabepflicht zu informieren. Dies liegt auch im Interesse der Betriebsinhaber, da sie hiedurch nicht verdächtigt werden können, unbegründete Forderungen an die Gäste zu richten.

Zu § 10:

Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus dem geltenden Abgabenverfahrensrecht. Der Wortlaut stimmt formal mit dem Text des § 4 überein.

Zu § 11:

Im Abs. 1 sind unter lit. a bis d jene Personengruppen von der Besteuerung ausgenommen, deren Heranziehung zur Steuerleistung allgemein als unbillig zu beurteilen wäre.

Bezüglich der Kinder und der nahen Angehörigen erscheint die Befreiung aus familienpolitischen Gründen am Platze. Der Personenkreis nach lit. c entspricht dabei der Aufzählung im § 7 Abs. 1 Z. 1 AVG. 1950.

Die lit. b wurde deswegen aufgenommen, weil es für einzelne Gruppen von Patienten zweifelhaft sein könnte, ob sie unter den Gästebegriff des § 1 Abs. 2 fallen. Für den Großteil der in stationärer Spitalsbehandlung befindlichen Personen trifft dies sicherlich nicht zu. Es erscheint jedoch, um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, zweckmäßig, eindeutig zu bestimmen, daß auch die meist auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers zur Festigung ihrer angegriffenen Gesundheit in Krankenanstalten befindlichen Personen nicht abgabepflichtig sind.

Die Befreiungsbestimmung nach lit. d stützt sich auf die Überlegung, daß Gäste, die bereits durch drei Monate hindurch Gästetaxen bezahlt haben, auf jeden Fall den ihnen angemessenen Beitrag zu den Kosten der fremdenverkehrsfördernden Maßnahmen geleistet haben. Eine gleichartige Bestimmung enthält auch das Gesetz über die Ortstaxen von Kärnten.

Gemäß lit. e steht es den Gemeinden frei, aus sozialen und kulturellen Gründen in der Taxordnung noch weitere Personenkreise von der Steuerpflicht zu befreien. Mit dem Wort „Personenkreise" wird betont, daß eine Ausnahme nur für Personen, die nach generellen Merkmalen umschrieben sind, nicht aber für individuell genannte Personen, mit dem Ge-

setz vereinbar ist. Denkbar wäre z. B. eine Befreiung für Gäste in Schutzhütten oder Jugendherbergen, für Schüler und Studenten oder für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren überhaupt.

Mit der Bestimmung des Abs. 2 wird die Beweislast verschoben, da die Behörde andernfalls in jedem Verfahren nachweisen müßte, daß die Befreiungsgründe nicht bestehen. Die Abgabenfreiheit liegt jedoch ausschließlich im Interesse des Gastes und es erscheint daher berechtigt, vom ihm bzw. vom Unterkunftsgeber zu verlangen, daß er dieses Interesse von sich aus wahrt.

Zu § 12:

Ebenso wie für die Fremdenverkehrsbeiträge ist nach dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 eine gesetzliche Begrenzung für die von den Gemeindevertretungen zu beschließenden Gästetaxen erforderlich. Der Entwurf hält sich dabei an die bisherige Regelung, wonach die Taxe in Fixbeträgen, allenfalls mit entsprechenden Abstufungen, festzusetzen ist. Das örtliche Gesamtaufkommen der Steuer muß dabei immer an den den Gästen zugute kommenden örtlichen Förderungsmaßnahmen orientiert sein.

Im Abs. 2 sind die verschiedenen Gesichtspunkte aufgezählt, nach denen in der Taxordnung die Höhe der Gästetaxe abgestuft werden kann.

Im Abs. 3 ist die absolute Obergrenze für die Gästetaxe entsprechend dem Vorschlag des Vorarlberger Gemeindeverbandes mit 5 S festgesetzt. Zugleich wird es, ähnlich wie für die Fremdenverkehrsbeiträge, durch eine Wertsicherungsklausel ermöglicht, diese Obergrenze bei Geldwertveränderungen durch Verordnung der Landesregierung abzuändern. Allerdings sollen Indexschwankungen nur berücksichtigt werden, wenn sie eine Abänderung der Gästetaxe von mindestens 1 S ausmachen.

Im Abs. 4 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß im Zollausschlußgebiet Mittelberg die Gästetaxe in DM erhoben wird.

Zu § 13:

Die Steuerfälligkeit wurde im Abs. 1 mit dem letzten Aufenthaltstag bestimmt. Dies deswegen, weil zu diesem Zeitpunkt die Höhe des Abgabenanspruches endgültig feststeht und der Unterkunftsgeber das Inkasso besorgen kann, ehe der Gast abreist.

Der Abs. 2 entspricht der bisherigen bewährten Regelung.

Im Abs. 3 werden die Unterkunftsgeber entsprechend der bisherigen Regelung zur Entrichtung der Gästetaxe verpflichtet. Für die Abfuhr der Steuer ist dabei eine Frist von vier Wochen nach dem Fälligkeitstag eingeräumt.

Im Abs. 4 ist der Begriff Unterkunftsgeber definiert. Dabei werden drei Gruppen unterschieden, und zwar die Inhaber von Fremdenbeherbergungsbetrieben, Privatzimmervermieter und die Besitzer von Grundstücken, die zum Campieren verwendet werden. Die letztgenannte Gruppe haftet dabei nur dann für die Erfüllung der Abgabepflicht, wenn das Campieren gegen Entgelt erfolgt. Diese Einschränkung erscheint deswegen notwendig, weil Zeltlager oder Wohnwagen erfahrungsgemäß oft ohne Wissen der Grundbesitzer aufgeschlagen bzw. aufgestellt werden und es dann unbillig wäre, die Entrichtung der Taxe von den Grundbesitzern zu verlangen. In diesem Zusammenhang wird jedoch bemerkt, daß grundsätzlich, sofern nicht in der Taxordnung gemäß § 11 Abs. 1 lit. e eine Ausnahme vorgesehen ist, auch das Nächtigen in Zelten oder sonstigen provisorischen Unterkünften die Abgabepflicht begründet.

Für jene Gäste, die ihre Abgabepflicht gemäß Abs. 2 und 3 nicht über einen Unterkunftsgeber erfüllen, nämlich die Campinggäste, die unentgeltlich campieren, soll im Abs. 5 vorgeschrieben werden, daß sie die Gästetaxe selbst an die Gemeinde abzuführen haben.

Zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit erscheint es zweckmäßig, daß die Rechnungslegung einheitlich erfolgt. Dies liegt im überwiegenden Interesse der Gemeinden, weshalb diese im Abs. 6 auch verpflichtet werden, die von ihnen bestimmten Vordrucke den Unterkunftsgebern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zu § 14:

Ein Nachweis über die Abgabepflicht kann vielfach ohne Auskünfte der Parteien und ohne Kontrollmöglichkeiten, wie sie im Abs. 2 vorgesehen sind, nur sehr schwer erbracht werden. Im Interesse der ehrlichen Steuerzahler sowie auch im Interesse der Gemeinden, denen die Ertragshoheit zusteht, erscheint es daher notwendig, die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechte und Pflichten zu begründen. Diese Rechte und Pflichten bestehen dabei immer nur im Zusammenhang mit einem Abgabenverfahren.

Zu § 15:

Im Abs. 1 wird für jene Fälle, in denen die Abgabe bei Fälligkeit entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nicht voll entrichtet wird, die amtliche Bemessung durch den Bürgermeister vorgeschrieben.

Der Abs. 2 ermöglicht die Festsetzung der Gästetaxe auf Grund einer Schätzung, sofern die Rechnungslegung und die sonstigen Beweisunterlagen derart mangelhaft sind, daß die Steuerschuld nicht einwandfrei ermittelt werden kann.

Zu § 16:

Im Abs. 1 werden Verwaltungsstrafen für verschiedene Verhaltensweisen, durch die der Fremdenverkehr geschädigt oder gefährdet wird, sowie für Zuwiderhandlungen gegen die im Gesetz aufgestellten Gebote angedroht. Die Straftatbestände zum Schutze des Fremdenverkehrs sind dabei im wesentlichen nicht neu, sondern aus dem Bundesgesetz betreffend die Hintanhaltung von Schädigungen und Gefährdungen des Fremdenverkehrs, BGBl. II Nr. 67/1934, übernommen.

Unter lit. a und b werden die im § 2 bereits genannten öffentlichen Einrichtungen und Förderungsmaßnahmen als schutzwürdige Rechtsgüter neuerlich hervorgehoben. Aus dem Wortlaut der lit. a, wonach der fremdenverkehrsschädigende nachteilige Gebrauch oder Mißbrauch öffentlicher Einrichtungen strafbar ist, ergibt sich, daß unter diesen Einrichtungen alle Sachen zu verstehen sind, die der Allgemeinheit oder zumindest einem größeren Personenkreis zum Gebrauch zur Verfügung stehen. Die Zweckwidmung zum öffentlichen Gebrauch und nicht die Eigentumsverhältnisse bezüglich dieser Sachen sind daher für die Beurteilung, ob es sich hiebei um „öffentliche Einrichtungen" handelt, entscheidend.

Ebenso wie das oben erwähnte Bundesgesetz vom Jahre 1934 sieht der Entwurf vor, daß die Beeinträchtigung von Förderungsmaßnahmen und sonstige Verletzungen der Fremdenverkehrsinteressen nur strafbar ist, wenn ein qualifiziertes Verschulden, nämlich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nachgewiesen werden kann.

Die Straftatbestände gemäß lit. d bis f ergeben sich aus dem Inhalt des Gesetzes.

Durch Abs. 5 sollen die Schädigungen des Vorarlberger Fremdenverkehrs erfaßt werden, die in anderen Bundesländern begangen werden. Die örtliche Zuständigkeit der Strafbehörde richtet sich hiebei nach § 27 VStG. 1950. Damit wird ein den Tatbeständen des Abs. 1 entsprechendes Verhalten, auch wenn es außerhalb Vorarlbergs gesetzt wurde, für strafbar erklärt. Begründet ist dies deswegen, weil eine Schädigung oder Gefährdung der Interessen des Vorarlberger Fremdenverkehrs sehr leicht durch Handlungen außerhalb des Landes bewirkt werden kann und die Strafbarkeit auch solcher Handlungen zum Schutz des Fremdenverkehrs daher gewährleistet sein muß. Eine Kollision mit den Interessen anderer Bundesländer kann auf Grund der Definition des § 1 Abs. 2 nicht eintreten. Auf den Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen von Hellbling, Wien 1954, Band II, Seite 28 f., wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Abs. 6 soll eine Bestrafung der auf inländischen Bodenseeschiffen nicht im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen für den Fall ermöglichen, daß der zum Tatbestand gehörige Erfolg nicht im Inland eingetreten ist. Strafbehörde soll gemäß § 17 Abs. 3 dieses Gesetzentwurfes die Bezirkshauptmannschaft Bregenz sein.

Für im Ausland begangene Verwaltungsübertretungen, bei denen der zum Tatbestand gehörige Erfolg im Inland eintritt, ist eine Regelung nicht erforderlich, weil solche Übertretungen gemäß § 2 Abs. 2 VStG. 1950 als im Inland begangen gelten, wobei für die örtliche Zuständigkeit der § 27 VStG. 1950 gilt.

Zu § 17:

Im Abs. 1 wird gemäß Art. 118 Abs. 2 B.-VG. festgelegt, daß die Erhebung der im II. und III. Abschnitt geregelten Abgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Über Berufungen gegen Abgabenbescheide hat daher nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 lit. a Z. 14 des Gemeindegesetzes die Gemeindevertretung zu entscheiden.

Der Abs. 2 sieht abweichend vom § 88 Abs. 1 Gemeindegesetz vor, daß die aufsichtsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse zur Gänze der Landesregierung vorbehalten sind. Diese Regelung scheint wegen des engen sachlichen Zusammenhanges zwischen dem Abgabenrecht und der Gemeindegebarung, die ebenfalls von der Landesregierung zu beaufsichtigen ist, begründet und entspricht auch der bisherigen Regelung. Daraus ergibt sich u. a., daß über Vorstellungen (§ 79 GG.) gegen Bescheide der Gemeindevertretung die Landesregierung zu entscheiden hat.

Für die auf inländischen Schiffen auf dem Bodensee begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 Abs. 6 ist es erforderlich,

eine örtliche Zuständigkeit festzulegen, da das VStG. 1950 hierüber nichts aussagt.

Zu § 18:

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind für Verfahren von Bedeutung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte II und III des Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind. Damit wird für eine wahrscheinlich sehr geringe Zahl offener Abgabenforderungen die Durchsetzbarkeit gewährleistet.

Da die Abgabenerhebung durch die Gemeinden künftig im eigenen Wirkungsbereich erfolgt, wurde im Abs. 2 vorgesehen, daß die Landesregierung ab dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in anhängigen Verfahren nur mehr als Aufsichtsbehörde kassatorisch entscheiden kann.

Zu § 19:

Im Abs. 1 werden für das Inkrafttreten des Abschnittes II (Fremdenverkehrsbeiträge) und des Abschnittes III (Gästetaxen) Sonderregelungen getroffen. Da auf Grund der Aufhebung der §§ 8 bis 11 der Verordnung vom Jahre 1939 eine gestzliche Grundlage für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen seit dem 1. Jänner 1966 fehlt, ist es zur Sicherung des Beitragsaufkommens für das laufende Jahr erforderlich, den II. Abschnitt rückwirkend in Kraft zu setzen. Für die Abgabenschuldner wirkt sich dies, abgesehen von den übrigen Änderungen, die der Gesetzentwurf vorsieht, lediglich dahin aus, daß die Abgabenbescheide etwas später erlassen werden.

Für das Inkrafttreten der Bestimmungen über Gästetaxen (III. Abschnitt) wurde der 1. November 1966 deswegen vorgesehen, weil zu diesem Zeitpunkt ein neues Fremdenverkehrsjahr beginnt und eine Umstellung während der Saison mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Auch muß für die Gemeinden die Möglichkeit bestehen, die Taxordnung vorzubereiten.

Im Abs. 2 wird bestimmt, daß die bisherigen Rechtsvorschriften bezüglich der Kurtaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträge, soweit sie noch in Geltung stehen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte II und III des neuen Gesetzes formell aufgehoben werden. Damit wird dem Bedürfnis nach möglichster Rechtsklarheit entsprochen und zugleich die Rechtssicherheit gefördert.

Der Abs. 3 sieht in lit. a für den Bereich des Landes Vorarlberg die Aufhebung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 67/1934 vor. Dieses Gesetz wurde auf Grund der Verfassung vom Jahre 1934 erlassen und gilt seit 1945 gemäß der Kompetenzverteilung und den Bestimmungen des Übergangsgesetzes 1920 als landesrechtliche Vorschrift. Der wesentliche Inhalt wurde in § 16 Abs. 1 unter lit. a und b übernommen. Die Aufhebung des Gesetzes dient auch der Rechtsbereinigung.

Die unter lit. b bis d aufgezählten reichsrechtlichen Vorschriften, die nach 1938 in Österreich eingeführt wurden, sollen, soweit sie noch in Geltung stehen, im Interesse der Rechtsbereinigung ausnahmslos beseitigt werden.

Gemäß lit. e wird der § 3 des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Abgabenverfahrens, LGBl. Nr. 49/1961, in welchem bezüglich der Erhebung von Kurtaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen auf das Gesetz LGBl. Nr. 39/1950 verwiesen wird, formell aufgehoben. Damit wird zweifelsfrei geklärt, daß das gemäß § 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 49/1961 von Landes- und Gemeindebehörden allgemein anzuwendende Abgabenverfahrensrecht auch für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen und Gästetaxen gilt.

Bregenz, am 10. Mai 1966